



Urschrift Satzung

in der Fassung vom 11.03.2016

Index:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Finanzierung
- § 5 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder des Vereins
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitragsregelung
- § 11 Umlage

III Organe

- § 12 Organe
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Aufwandserstattung und Vergütung
- § 19 Vertretung des Vereins
- § 20 Rechnungslegung, Entlastung
- § 21 Rechnungsprüfung
- § 22 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

IV Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ordnungen
- § 24 Abteilungen
- § 25 Sportjugend
- § 26 Korporative Mitgliedschaft des Vereins
- § 27 Satzungsänderungen
- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Schlussbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.06.1974 in Hohenholte gegründete Verein führt den Namen:
Sportverein Gelb-Schwarz Hohenholte
- (2) Die Farben des Vereins sind Gelb-Schwarz
- (3) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Hohenholte, Gemeinde Havixbeck – Kreis Coesfeld und ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister unter der Nr.: VR 228 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein stellt dazu im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Mittel Gelände, Räume und Geräte zur Verfügung, um seinen Mitgliedern die Sportausübung zu ermöglichen.
- (3) Er wird sich ferner um die Anlage und Bereitstellung eines Spiel- und Bolzplatzes für Kinder bis ca. 14 Jahre in Hohenholte bemühen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; und zwar insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben u.a. durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen und sonstige Einnahmen.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Vereins

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist unbeschränkt. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitglieder können wählen, zwischen:

- a. aktiver Mitgliedschaft
- b. passiver Mitgliedschaft
- c. fördernder Mitgliedschaft

(3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag erworben.

(2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung etc. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

(3) Alle Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn Sie der Förderung des Vereinszweckes dienlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds kann der Gesamtvorstand das Mitglied ausschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die durch Beschluss über die Beschwerde entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Vom Tage der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss bis zum Beschluss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags und Zahlungsforderungen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder, außer Förder-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Beitrittserklärung der Vereinssatzung und den Ordnungen in den jeweils geltenden Fassungen. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.

§ 10 Beitragsregelung

- (1) Für die Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge können nach Altersstufen und nach sozialen Aspekten gegliedert werden. Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung vorzunehmen.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand, von den Mitgliedern einen Zusatzbeitrag (Abteilungs-Beitrag) zu erheben.
- (3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen
- (4) Für die Zahlung des Beitrages eines nicht volljährigen Mitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Wer trotz Mahnung länger als ein Jahr seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, scheidet aus dem Verein aus.
- (6) Geleistete Beiträge für das lfd. Kalenderjahr werden bei Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

§ 11 Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen für die Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen und Einrichtungen, die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern oder die Erbringung von Sonderleistungen durch die Mitglieder beschließen.
- (2) Für eine Abteilung kann eine Abteilungs-Versammlung gleichartiges beschließen, dieser Beschluss muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

III Organe

§ 12 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung
- (2) Sie ist einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres.
- (3) Die Einladung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen, muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats, nach Einreichung des Begehrens beim geschäftsführenden Vorstand, einberufen. Für die Einberufung gelten die Einladungsformalien der normalen Mitgliederversammlung.
- (5) Änderungen oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern nur bis 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Falls der 1. oder 2. Vorsitzende die Versammlung nicht leiten können, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder dieses wünschen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Datum und Ort der Versammlung
 2. Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 4. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 5. die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
 6. die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse. Die Niederschrift ist von einem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl der Beisitzer
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Grundsätze der Geschäftsführung
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes
7. die Änderung der Satzung
8. den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch
9. die Auflösung des Vereins
10. Abteilungsleiter/in als Mitglied im Gesamtvorstand

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als:

a. geschäftsführender Vorstand, Vorstand i.S. d. § 26 BGB, bestehend aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Schatzmeister

b. Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Beisitzern
- dem Leiter oder der Leiterin der Jugendabteilung
- den Leitern oder den Leiterinnen der Sportabteilungen

(2) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre dem Sportverein angehört.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; und zwar im jährlichen Wechsel:

a. der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer einerseits
der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister andererseits

b. es können bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, die den Vorstand bei der Verwaltung und Amtsführung unterstützen.

c. Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen werden im 2-jährigem Rhythmus von der Abteilungsversammlung gewählt und sind Mitglied des Gesamtvorstandes

Die Amtszeit im Vorstand beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig

(4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, 7

so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes (vgl. Abs. 1) können einzeln oder insgesamt vorzeitig abberufen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es in der Mitgliederversammlung beschließen. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist, oder es seinen Rücktritt erklärt hat.

(6) Wenn Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, kann der Gesamtvorstand andere Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.

§ 18 Aufwandserstattung und Vergütung

(1) Die Organämter (Vorstand) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter und -tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Auch können Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten und Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 19 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

(2) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 20 Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Abteilungen, möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und den Kassenbericht den Rechnungsprüfern zu zuleiten

(2) Der geschäftsführende Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 21 Rechnungsprüfer

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch zwei gewählte Rechnungsprüfern geprüft. Sie haben für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht anzufertigen.

(2) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 22 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass eine Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ordnungen

(1) Für die Organisation und Verwaltung des Vereins können u.a. folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen werden:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Jugendordnung
- d. Ehrenordnung
- e. Abteilungsordnung
- f. Geschäftsordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. Der Vorstand befindet über die Annahme und Änderung der anderen Ordnungen.

§ 24 Abteilungen

(1) Die Sportabteilungen sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie führen jedoch alle organisatorischen Geschäfte, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig sind, selbstständig durch. Die Abteilungen werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes eingerichtet.

(2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/in oder einem Abt.-Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

(3) Der Abteilungsleiter oder die Abt.-Leiterin ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme des vorgeschlagenen Leiters in den Gesamtvorstand nur mit den Gegenstimmen von wenigsten zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verhindern.

(4) Die Abteilungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und dieser Abteilungs-Kassenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.

(5) Jede Sportabteilung gibt sich eine Ordnung, die den Sport- und Spielbetrieb regelt. Diese Ordnung wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes für die Mitglieder verbindlich. Sie darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 25 Sportjugend

(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbstständig.

(2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 26 Korporative Mitgliedschaft des Vereins

(1) Soweit es zur Sportausübung erforderlich ist, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden, die Satzung und Ordnung dieser Verbände werden anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Vereine.

§ 27 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Zweckänderung des Vereins kann nur mit mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Verein kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Hohenholte zu verwenden hat.

(3) Das Protokoll über die Auflösung, ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Gemeinde Havixbeck zu übergeben, die für eine Archivierung Sorge tragen möge.

§ 29 Schlussbestimmungen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 in Hohenholte. Damit wird die Satzung in der Fassung vom 28.03.2014 ungültig.

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

gez.
Thomas Niehoff
(1. Vorsitzender)

Dirk Nottebaum
(2. Vorsitzender)

Thomas Luke
Geschäftsführer

Oliver Meng
(Schatzmeister)